

## ANTRAG 3

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**  
an die **9. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode**  
am **15. November 2012**

### *Bedarfsorientierte Pflegefreistellung*

Die derzeitige Regelung der Pflegefreistellung entspricht nicht dem zeitgemäßen Verständnis des Zusammenlebens von Menschen. Nach geltendem Gesetz darf Pflegefreistellung nur für Angehörige, die im „gemeinsamen Haushalt“ leben, in Anspruch genommen werden – nicht jedoch für nahe Angehörige während eines stationären Krankenhausaufenthalts oder in Familienhospiz und nicht für Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Die Möglichkeit, dass Eltern und Lebenspartner/innen die Betreuung erkrankter Kinder übernehmen könnten, unabhängig davon, ob sie in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht, würde alle zu einem Gutteil entlasten.

Die **NÖAAB-FCG AK-Fraktion** stellt in der **9. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode** der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, das Gesetz über die Pflegefreistellung (§ 16 Abs. 1 UrlG) dahingehend zu ändern:

- dass Pflegefreistellung aufgrund notwendiger Pflege von erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen sowie Familienhospiz – unabhängig vom gemeinsamen Haushalt – beansprucht werden kann
- dass der Anspruch auf Pflegefreistellung erweitert wird für die Begleitung stationär im Krankenhaus aufgenommenener naher Angehöriger
- dass jedem Elternteil - unabhängig vom gemeinsamen Haushalt - für die Betreuung des leiblichen Kindes (Pflege- und Adoptivkind) bei Verhinderung des anderen Elternteiles durch Krankheit oder Unfall die dafür notwendige Dienstfreistellung gewährt wird
- dass Arbeitnehmer/innen auch Anspruch auf Pflegefreistellung für erkrankte Kinder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin haben